

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CAD-Fachkraft (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. September 2025 und der Vollversammlung vom 15. November 2025 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42a, in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nr. 4a, § 106 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095) in der jeweils geltenden Fassung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um betriebliche Zeichnungsaufgaben im zwei- oder dreidimensionalen Bereich mit Hilfe von CAD-Software selbstständig und fachgerecht zu lösen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil. Sie wird in folgenden Fachrichtungen durchgeführt:
 - Fachrichtung Metall
 - Fachrichtung Bau
 - Fachrichtung Holz (Möbel und Bauelemente)
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Handlungsbereichen schriftlich nachzuweisen:
 1. Grundlagen der EDV und der Anwendungssoftware
(Hardware/Software, MS-Office Programme, Internet und aktuelle Medien)
 2. Aufbau, Funktion und Anwendung eines CAD-Systems
 3. Fachspezifischer Teil

(3) Im fachpraktischen Teil sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens drei der folgenden Handlungsbereiche nachzuweisen:

Fachrichtung Metall

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Einstellen von Systemparametern, Nutzung von Vorlagen
3. Erstellen einer kompletten Fertigungszeichnung nach Vorlage, in Anlehnung an gültige Normen
4. Generieren einer Stückliste, Arbeiten mit Normteilbibliotheken
5. Zeichnungsausgabe in PDF und oder in andere Formate

Fachrichtung Bau

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Einstellen von Systemparametern, Nutzung von Vorlagen
3. Erstellen einer kompletten Fertigungszeichnung nach Vorlage, in Anlehnung an gültige Normen
4. Berechnungen und Flächenermittlungen
5. Zeichnungsausgabe in PDF und oder in andere Formate

Fachrichtung Holz

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Einstellen von holzspezifischen Systemparametern, Nutzung von Vorlagen
3. Erstellen einer kompletten Fertigungszeichnung nach Vorlage, in Anlehnung an gültige Normen
4. Berechnungen und Flächenermittlungen
5. Zeichnungsausgabe in PDF und oder in andere Formate

(4) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Inhaltliche Verknüpfungen der einzelnen Handlungsbereiche sind möglich.

(5) Beide Prüfungsteile können als Aufsichtsarbeit vor Ort oder als Onlineprüfung durchgeführt werden.

§ 4 Dauer der Prüfung

Die Fachtheorie soll nicht länger als zwei Stunden dauern, die Prüfungsdauer in der Fachpraxis soll vier Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Wurde im fachtheoretischen Teil eine mangelhafte Leistung erbracht, so ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung im fachtheoretischen Teil ist keine Ergänzungsprüfung möglich. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 durch die Handwerkskammer Chemnitz zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach diesen Rechtsvorschriften innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von beiden Prüfungsteilen ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Übergangsvorschriften

Hat sich die zu prüfende Person vor Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften bereits zur Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss CAD-Fachkraft (HWK) angemeldet, ist die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Weiterhin kann die zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person eine erforderliche Wiederholungsprüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 nach den bisherigen Vorschriften durchführen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft (HWK)“ vom 11.08.2017 außer Kraft.